

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)

vom 14. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2019)

zum Thema:

Klimaschutz in Bebauungsplänen – Bezirk Tempelhof-Schöneberg

und **Antwort** vom 29. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18921

vom 14. Mai 2019

über Klimaschutz in Bebauungsplänen – Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Tempelhof-Schöneberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Bau von Solaranlagen kann in Bebauungsplänen festgeschrieben werden, um den Ausbau Erneuerbarer Energien in Berlin voranzutreiben.

Frage 1:

Wie viele Bebauungspläne wurden in den letzten 10 Jahren im Bezirk Tempelhof-Schöneberg aufgestellt?

Antwort zu 1:

Hierzu gibt es keine Statistik, auf die der Bezirk zurückgreifen kann.

Frage 2:

Wie viele davon enthalten die Auflage zum Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 6 BauGB? Bitte auflisten nach B-Plan.

Antwort zu 2:

Der § 9 Abs. 6 BauGB enthält eine solche Regelung nicht, daher wird sinngemäß Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB genommen. Wie dazu bereits in der Drs. 18/17 143 dargelegt, ist in den vergangenen fünf Jahren keine Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 23 b erfolgt. Es ist allerdings zu erwähnen, dass im Zusammenhang mit geschlossenen Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen auf entsprechende Verpflichtungen zum Einsatz regenerativer Energien (Abwasserwärme und Solarenergie) oder KfW-Effizienzhaus hingewirkt wurde. Hier sind als Beispiele die vorhabenbezogenen

Bebauungspläne 7-1VE und 7-66VE und der Bebauungsplan 7-47 zu nennen. Weiterhin ist zu ergänzen, dass auch in laufenden Bebauungsplanverfahren auf Verpflichtungen zum Einsatz regenerativer Energien oder Einhaltung von Klimastandards hingewirkt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es dem Bezirk gelungen ist, für das vergangene Jahr die höchste Quote aller Bezirke bei der Erreichung von Meilensteinen im Rahmen des Bündnisses für Wohnungsbau zu erzielen. Zudem ist zu erwähnen, dass im Jahr 2018 auch die meisten Bebauungspläne (4) im Bezirk Tempelhof-Schöneberg festgesetzt wurden.

Frage 4 (eine Frage zu 3 wurde nicht gestellt):
Wie viele Bebauungspläne befinden sich gerade im Verfahren?

Antwort zu 4:
Siehe Nr. 1

Frage 5:
Wie viele davon enthalten die Auflage zum Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 6 BauGB? Bitte auflisten nach B-Plan.

Antwort zu 5:
Siehe Nr. 2

Frage 6:
Wenn sie die Auflage nicht enthalten – warum nicht? Bitte für die einzelnen Pläne begründen.

Antwort zu 6:
Die grundsätzlichen Überlegungen im Umgang mit der Festsetzungsmöglichkeit werden wie folgt dargestellt:
Nach § 9 I Nr. 23b BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte (1. Alternative:) bauliche und (2. Alternative:) sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.

Unter die festsetzbaren sonstigen technischen Maßnahmen (2. Alternative) fällt vor allem die Installation von Anlagen für die Erzeugung, Speicherung oder Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (vgl. Mitschang/Reidt in: Battis et al., BauGB, 13. Aufl. 2016, § 9 Rn. 137). Festsetzbar sind z.B. Photovoltaikanlagen an Gebäuden (vgl. Gierke in: Brügelmann, BauGB, Stand: 109. EL, § 9 Rn. 432) oder auch nur der Einbau von Leerrohren und Versorgungsschächten, um aufwendige Umbau- und Nachrüstarbeiten in Gebäuden zu vermeiden (vgl. Bothe in: Rixner et al., BauGB, 3. Aufl. 2018, § 9 Rn. 130).

Die Festsetzung setzt das Vorliegen städtebaulicher Gründe voraus und muss frei von Abwägungsfehlern erfolgen. In der Literatur wird insbesondere darauf verwiesen, dass die dabei zu berücksichtigende Verhältnismäßigkeit auch die Frage der Wirtschaftlichkeit umfasst. Durch die sich auf klimaschützende Überlegungen stützenden Festsetzungen dürfen im Hinblick auf daraus resultierende zusätzliche Investitionskosten keine unzumutbar hohen Mehrbelastungen für den Bauherrn eintreten. Die Solarenergie sei nämlich zumindest in Mitteleuropa eine Energiequelle, die durch herkömmliche Energiequellen ergänzt werden müsse. Jede/r Bauherr/in, der von der Gemeinde

verpflichtet werde, diese Anlagen zu installieren, müsse sein Haus mit einem (konventionellen) Stromanschluss ausstatten und eine von der Solarenergie unabhängige Heizquelle für die Warmwassererzeugung einbauen. Die Kosten für diese „zweite Energieversorgung“ müssen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Die Gemeinde müsse daher in einer betriebswirtschaftlichen Berechnung nachweisen, dass der Einbau und die dauerhafte Nutzung von Solarenergie keine wesentlich höheren Kosten erzeugen als die alleinige Nutzung der herkömmlichen Energiequellen. In dieser Rechnung müssten die Investitionskosten für die Nutzung der Solarenergie sowie die Kosten für den notwendigen herkömmlichen Energieanschluss mit den Kosten verglichen werden, die allein durch eine solarunabhängige Energieversorgung entstehen. (vgl. Schrödter/Möller in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 178; Mitschang/Reidt, a.a.O., Rn. 139)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Norm keine Nutzungspflicht begründet. Es wird lediglich unterstellt, dass aufgrund der Kosten der Maßnahme diese dann auch tatsächlich benutzt werden. (vgl. Schrödter/Möller, a.a.O., Rn. 176). Insofern wird auf die Antwort zur Drs. 18/17143 verwiesen.

Frage 7:

Wie viel Zeit wurde dem Bezirk zur Beantwortung der Frage gegeben?

Antwort zu 7:

Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage hatte der Bezirk 4 Werkzeuge Zeit.

Berlin, den 29. Mai 2019

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen